Dienstleistungen des Haushalts

Ausgabe 2025

agridea
ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 | CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 | F +41 (0)52 354 97 97 kontakt@agridea.ch | www.agridea.ch
Autorinnen	Rita Helfenberger, AGRIDEA (1. Auflage); Andrea Bory, Nadine Schrepfer, AGRIDEA; Lisa Vogt, LZ Liebegg; Monika Tellenbach, BZ Wallierhof
Redaktion	Andrea Bory, Nadine Schrepfer, AGRIDEA; Lisa Vogt, LZ Liebegg; Monika Tellenbach, BZ Wallierhof
Layout und Druck	AGRIDEA
Titelbild	Sophia Martin, pixabay
Art.-Nr.	1121

© AGRIDEA, September 2025, 3. Auflage

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Herausgeberin ist es verboten, diese Broschüre oder Teile daraus zu fotokopieren oder auf andere Art zu vervielfältigen.

Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen ohne Gewähr.
Massgebend ist einzig die entsprechende Gesetzgebung.

Inhalt

1. Einführung 1

1.1 Ziele der Dokumentation 1
1.2 AdressatInnen der Dokumentation 1
1.3 Definition der Dienstleistungen 1
1.4 Wozu Dienstleistungen berechnen? 1
1.5 Wer bezieht Dienstleistungen? 1
1.6 Varianten für die Berechnung von Dienstleistungen des Haushalts an Dritte 2

2. Grundlagen 3

2.1 Elterliche Unterhaltspflicht 3
2.2 Datenquellen 3
2.3 Anspruchstufen nach Sach- und Arbeitsaufwand 3

3. Wert der Haushaltarbeit 4

3.1 Haushaltarbeit sichtbar machen und bewerten 4
3.2 Richtwerte des Bundesamtes für Statistik 4
3.3 Stundenansatz für die Haushaltarbeit in der Landwirtschaft 4
3.4 Recht auf Lohn 4
3.5 AHV – Abrechnungs- und Steuerpflicht 4

4. Regelung der Dienstleistungen 5

4.1 Kinder 5
4.2 Jugendliche/junge Erwachsene 5
4.3 Kostenregelung unter Geschwistern 5
4.4 Betreuung von kranken und betagten Menschen 6
4.5 Mitarbeitende im landwirtschaftlichen Familienbetrieb 6

5. Unterstützung durch die Öffentlichkeit 6

5.1 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (fiktives Einkommen) bei der AHV 6
5.2 Hilflosenentschädigung 7
5.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV 7

6. Richtwerte 8

6.1 Begriffe und Definitionen 9

7. Kostenberechnung 10

7.1 Vorgehen 10
7.2 Fallbeispiel Kost und Logis 11
7.3 Berechnung Fallbeispiel 11
7.4 Fallbeispiel Pflege und Betreuung 13
7.5 Berechnung Fallbeispiel 13

8. Vereinbarung (Vorlage) 17

9. Informations- und Quellenangaben 18

1. Einführung

Die unbezahlte Arbeit und damit auch die Hausharbeit hat einen enormen Wert. Gemäss den Angaben des Bundesamtes für Statistik (BFS) vom 5. Dezember 2022 sind im Jahr **2020** in der **Schweiz 9,8 Milliarden Stunden unbezahlt gearbeitet** worden (im Vergleich zur **bezahlten Arbeit** mit **7,6 Mia.**).
Das entspricht einem Geldwert von geschätzten CHF 434 Mia. Im Durchschnitt ergibt das 1 350 Stunden pro Jahr und Person ab 15 Jahren. Die Frauen übernahmen 60,5 % des unbezahlten Arbeitsvolumens, während von den 7,6 Mia. bezahlter Arbeit, 61,4 % von den Männern ausgeführt wurde.

Die Hausarbeit hatte den grössten Anteil am Gesamtwert der unbezahlten Arbeit und entsprach 7,6 Mia. Stunden (gut drei viertel des Gesamtvolumens). Für die Betreuung von Kindern und Erwachsenen im eigenen Haushalt bezifferte sich 1,6 Mia. Stunden und die Freiwilligenarbeit auf 621 Mio. Stunden.
Bei der Schätzung des fiktiven Geldwertes der unbezahlten Arbeit wird berechnet, wie viel die privaten Haushalte einer über den Markt engagierten Person für die Ausführung dieser Tätigkeiten bezahlen müssten. Als Vergleichsgrösse dienen die durchschnittlichen Arbeitskosten der vergleichbaren Berufsgruppen. Somit kann der Wert der im 2020 erhobenen Hausarbeit auf rund CHF 319 Mia. (73 % des Gesamtwertes) gerechnet werden. Die Betreuungsaufgaben werden auf CHF 82 Mia. (19 %) geschätzt.

Die nachfolgende Broschüre solle deshalb Grundlagen liefern, um dieser gesellschaftlich grundlegenden Arbeit, die verdiente Sichtbarkeit zu ermöglichen und die Wertschätzung zu erhöhen.

1.1 Ziele der Dokumentation

Die Dokumentation «Dienstleistungen des Haushalts» liefert Grundlagen für eine **sachliche und transparente Diskussion** rund um den Wert und die Berechnung der Dienstleistungen des Haushalts. Informationen in dieser Broschüre erleichtern die Berechnung der Dienstleistungen wie Verpflegung, Unterkunft, Wäsche und Betreuung. Diese Grundlagen sind auch bei der Regelung der Hofübernahme/-übergabe oder in Erbsituationen von Nutzen. Die Dokumentation bietet Werkzeuge, um gemeinsam mit allen Beteiligten die **Situation zu analysieren**, einen **Kostenvoranschlag zu erstellen**, ihn zu **diskutieren** und eine **Vereinbarung** zu **treffen**.

1.2 AdressatInnen der Dokumentation

Die Dokumentation «Dienstleistungen des Haushalts» unterstützt die landwirtschaftliche Beratung, die Aus- und Weiterbildung und die Bauernfamilien.

1.3 Definition der Dienstleistungen

Zu den Dienstleistungen des Haushalts zählen Leistungen in den Bereichen Verpflegung, Unterkunft und Wäsche. Betreuung wie Hobbies, Fahrten wie z.B. zu Arztbesuchen, Trainings etc. sollten separat betrachtet werden. Wann es sich empfiehlt Dienstleistungen zu berechnen, entscheidet sich je nach Situation und wird im folgenden Dokument erläutert.

1.4 Wozu Dienstleistungen berechnen?

- Um die Sach- und Arbeitszeitkosten bewusst und sichtbar zu machen.
- Um für die Dienstleistung angemessen entschädigt zu werden.
- Um eine klare, sachbezogene Diskussion führen zu können und Regelungen zu treffen.
- Um Streitigkeiten beim Erben vorzubeugen.

1.5 Wer bezieht Dienstleistungen?

Kostenberechnung & -diskussion empfohlen

- Junge Erwachsene, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind und weiter Leistungen im elterlichen Haushalt beziehen. Je nach Lohnhöhe anteilmässiger Betrag.
- Erwerbstätige Eltern oder AHV-BezügerInnen.
- Drittpersonen wie Kinder, Jugendliche, Erwachsene, SeniorInnen, die verpflegt, beherbergt und/oder betreut werden.

Ohne Kostenberechnung

- Kernfamilie (PartnerIn und Kinder bis Ende der obligatorischen Schulzeit) → s. Kapitel 2.1, Elterliche Unterhaltspflicht

Naturallohn (gemäss Lohnrichtlinien SBV / SBLV)

- Mitarbeitende & Lernende der Landwirtschaft

1.6 Varianten für die Berechnung von Dienstleistungen des Haushalts an Dritte[1]

Für die Berechnung von «Dienstleistungen des Haushalts an Dritte» können, passend zur Situation, unterschiedliche Hilfsmittel eingesetzt werden. Es können auch verschiedene Tarife/ Varianten miteinander verglichen werden, bevor die definitive Entscheidung gefällt wird.

Richtwerte und Tarife AGRIDEA	
Für wen / wann einsetzen	**Vorteile / Nachteile/ gut zu wissen**
• Gemäss Kapitel 1.5 • In der WG, wenn zus. Ämtli übernommen werden Darf nicht eingesetzt werden für: • Landw. Mitarbeitende / Lernende (ausser wenn zusätzlich Wäscheservice geleistet wird)	• Arbeitsentschädigung für haushaltführende Person: CHF 32.00 / Stunde • Möglichkeit nur Sachaufwand oder Sach- und Arbeitsaufwand zu berechnen • Akzeptanz im LW-Umfeld teilweise schwierig, weil vor allem der Naturallohn bekannt ist

Siehe auch Kapitel 6 - Richtwerte

Ansätze Naturallohn Landwirtschaft	
Für wen / wann einsetzen (verpflichtend)	**Vorteile / Nachteile/ gut zu wissen**
• Mitarbeitende und Lernende Landwirtschaft und Hauswirtschaft • Für Mitarbeitende und Lernende im landwirtschaftlichen Familienbetrieb ist der AHV-Ansatz des Bundes für Verpflegung und Unterkunft zwingend (siehe Lohnrichtlinien SBV/SBLV). Siehe auch Richtlöhne Schweizer Landwirtschaft	• Betrag für Logis/Unterkunft: enthält Bettwäsche und Berufswäsche • Persönliche Wäsche der Mitarbeitenden/Lernenden ist nicht im Naturallohn inbegriffen • Wird im LW-Umfeld auch häufig für eigene (erwachsene) Kinder angewendet die noch zu Hause leben

Tarife und Vorschläge Budgetberatung	
Für wen / wann einsetzen	**Vorteile / Nachteile/ gut zu wissen**
• Für alle Situationen auch in der WG, als Basis für Konkubinat mit ungleicher Arbeitsteilung im Haushalt etc.	• Von-bis-Angaben bei den Kosten lassen viele Möglichkeiten offen, aber fast keine Angaben zu den Hintergründen der Beträge • Zeigt Varianten auf mit verschiedenen Stundenlöhnen

Siehe auch www.budgetberatung.ch (Privatpersonen /Junge Erwachsene/ Downloads)

Richtwerte und Tarife Tagesfamilien[2]	
Für wen / wann einsetzen	**Vorteile / Nachteile/ zu beachten**
• Betreuung und Verpflegung von familienfremden Kindern • Könnte auch für die Entschädigung von Grosseltern die hüten verwendet werden	• Verein beitreten für Sicherheit und Unterstützung • Abmachungen schriftlich festhalten

Siehe auch www.dietagesfamilie.ch, www.kibesuisse.ch

1 Quelle: Lisa Vogt, Liebegg

2 je nach Kanton gib es Richtwerte für Tagesfamilien

2. Grundlagen

2.1 Elterliche Unterhaltspflicht

Am 1. Januar 2017 ist das revidierte Kindesunterhaltsrecht (Art. 276 ff. ZGB) in Kraft getreten. Ziel dieser Revision war, das Recht des Kindes auf Unterhalt zu stärken, und zwar unabhängig vom Zivilstand seiner Eltern. Die Unterhaltspflicht der Eltern ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

ZGB Art. 276

[1] Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

[2] Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

[3] Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

ZGB Art. 277

[1] Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

[2] Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

ZGB Art. 323

[1] Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was es von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eines eigenen Gewerbes herausbekommt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung.

[2] Lebt das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können sie verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

2.2 Datenquellen

Um die Dienstleistungen des Haushalts zu berechnen, sind wir auf zwei verschiedene Datenquellen angewiesen. Einerseits auf die Sachkosten für Verpflegung, Unterkunft, Wäsche, Betreuung und andererseits auf die Daten für den Arbeitszeitaufwand dieser Leistungen.
Die Richtwerte für den Arbeitszeitaufwand basieren auf Durchschnittswerten für einen 5-köpfigen Haushalt mit Kindern nach Ende der obligatorischen Schulzeit, berechnet mit dem LabourScope (Agroscope Tänikon).
www.labourscope.ch

2.3 Anspruchstufen nach Sach- und Arbeitsaufwand

Die Richtwerte für Dienstleistungen des Haushalts sind in drei Anspruchstufen eingeteilt. Je nach Angebot des Haushalts und Ansprüchen der Dienstleistungsempfängerin/ des -empfängers wird die Dienstleistung niedrig, mittel oder hoch eingestuft. Die nachfolgende Darstellung dient als Diskussionsgrundlage und kann für die Kostenberechnung benutzt werden.
→ s. Kapitel 7, Kostenberechnung.

3. Wert der Haushaltarbeit

3.1 Haushaltarbeit sichtbar machen und bewerten

Tatsache ist, dass in unserer Kultur die Erwerbsarbeit mehr Wert hat als die Haushalt- und Familienarbeit. Mit der Minderbewertung der Haushalt- und Familienarbeit hängen auch die tiefen Löhne in hauswirtschaftlichen Berufen zusammen.

Die Beteiligung bei der Haus- und Familienarbeit ist sehr unterschiedlich. Es ist wichtig, diese Arbeiten gemeinsam zu identifizieren, definieren und organisieren.

Mit der Berechnung und dem Sichtbarmachen der Dienstleistungen im Haushalt tragen wir zur Aufwertung dieser Arbeit bei.

3.2 Richtwerte des Bundesamtes für Statistik

Studien des Bundesamts für Statistik (BFS) haben zur Berechnung der unbezahlten Haushaltarbeit Richtwerte definiert. Das BFS hat die Tätigkeiten im Haushalt mit den geforderten Kompetenzen im Berufsalltag verglichen. Darin wird Verpflegung, Unterkunft und Wäsche mit dem Gehalt der Fachkraft Hauswirtschaft, die Gartenarbeit mit dem Lohn der GärtnerIn, die Betreuungsarbeit von pflegebedürftigen Haushaltmitgliedern mit dem Lohn des Krankenpersonals bewertet (Generalistenlohnansatz).

Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit

3.3 Stundenansatz für die Haushaltarbeit in der Landwirtschaft

Als Grundsatz gilt, dass die Haushaltarbeit gleich hoch wie die Betriebsarbeit gewertet werden soll. Erbringt z. B. die Bäuerin Dienstleistungen im Haushalt, kann sie in dieser Zeit weder im Betrieb noch im Nebenerwerb tätig sein. Für die Berechnung des Richtwerts Arbeitsentschädigung (Stundenlohn) lehnen wir uns an Löhne für Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb.
→ s. Kapitel 9, Information und Quellen: Kostenkatalog Agroscope.

3.4 Recht auf Lohn

Haushaltführende Personen sind sich oft nicht gewohnt, für ihre Arbeit in Betrieb, Haushalt und Familie einen Lohn zu verlangen. Leisten sie ihre Arbeit in Haushalt und Familie für familieneigene Personen, fällt es ihnen besonders schwer, dafür ein Entgelt zu fordern. Sie denken kaum an die Grenzen des Familieneinkommens, resp. daran, dass ihr eigenes Einkommen und Vermögen plötzlich massgebend für die Deckung ihres Lebensunterhalts werden könnte. Dabei können sie durch Unfall, Tod oder Scheidung in die Situation geraten, dass ihr Einkommen/Vermögen und das eigene AHV-Konto über die Höhe ihrer finanziellen Absicherung entscheidet. Erfolgt eine Forderung nach Entschädigung der Altenpflege erst im Nachhinein, z. B. beim Tod eines Elternteils, ist eine faire Kostenregelung kaum mehr zu realisieren. Auch mit dem Entgelt für Arbeit im Betrieb, sei es durch Lohn als Mitarbeitende oder Einkommensteilung als Selbständigerwerbende kann rechtzeitig eine faire Regelung getroffen werden. → s. Kapitel 9, Informationen und Quellen: Ordner und Merkblätter zu «Bewusst Bäuerin sein», AGRIDEA.

Zu beachten ist auch, dass eine Schwiegertochter/Schwiegersohn/KonkubinatspartnerIn nicht erbberechtigt ist.
→ s. Kapitel 1.4, «Wozu Dienstleistungen berechnen» und Kapitel 4, «Regelung der Dienstleistungen».

Das Recht, nein zu sagen

Jede Person hat das Recht, aus persönlichen Gründen wie körperlicher oder seelischer Belastung, emotional belastender Beziehung, eigenen Bedürfnissen oder/und aus betrieblichen Gründen nein zu einer Aufgabe oder Teilaufgabe zu sagen. Auch dürfen Aufgaben delegiert werden. Es bedeutet, dass die haushaltleitende Person sich, ihre Familie und den Betrieb ernst nimmt und entscheidet, was möglich und was nicht möglich ist.

Vereinbarung überprüfen und neu regeln

Die Situation und die damit verbundene Vereinbarung muss regelmässig überprüft werden.
→ s. Kapitel 4.4, Betreuung von kranken und betagten Menschen.

3.5 AHV – Abrechnungs- und Steuerpflicht

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit unterliegen die Entschädigungen für Dienstleistungen im Haushalt sowohl der Einkommenssteuer- als auch – je nach Höhe der Entschädigung – der AHV-Beitragspflicht. → *Auskunft Treuhandbüro.*

weitere Infos zur AHV-Beitragspflicht
www.ahv-iv.ch/p/2.02.d

4. Regelung der Dienstleistungen

Ob Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene, ob für Familienmitglieder oder für Familienfremde erbracht werden, beeinflusst die Regelung der Dienstleistung.

4.1 Kinder

Sind Kinder Bezüger von der Dienstleistung «Verpflegung» werden die Richtwerte für den **Sachaufwand** mit dem untenstehenden Faktor multipliziert.

0 – 5	Jahre	=	Faktor 0,4
6 – 10	Jahre	=	Faktor 0,6
11 – 15	Jahre	=	Faktor 0,8
ab 16	Jahren	=	Faktor 1,0

Der **Arbeitsaufwand** für die Betreuung der Kinder wird nach spezifischen Richtlinien der Institutionen wie Schweizerischer Krippenverband oder Tageseltern-Vermittlungsstelle der Gemeinde abgegolten. Nicht kumuliert werden Mehrfachleistungen wie Kochen und gleichzeitiges Betreuen.
→ *Auskunft: Tageseltern-Vermittlungsstelle der Gemeinde oder s. Kapitel 9, Informationen und Quellen: kibesuisse oder Pro Juventute.*

4.2 Jugendliche/junge Erwachsene

Bei Jugendlichen in der Lehre werden in der Regel nur Sachkosten angemessen am Lehrlingslohn in Rechnung gestellt. Entsprechend werden auch die alltäglichen Arbeitsleistungen der Jugendlichen in Haushalt und Betrieb nicht finanziell honoriert.

Ausgelernte berufstätige Jugendliche, die noch bei den Eltern wohnen, bezahlen die effektiven Sachkosten und den Arbeitsaufwand. Manchen Jugendlichen wird dadurch erstmals bewusst, dass die Hausarbeit einen Wert hat, der auch finanziell entschädigt werden soll.

Im Gespräch mit Jugendlichen kommen oft auch die unterschiedlichen Wertvorstellungen und Erwartungen von Eltern und Jugendlichen zum Ausdruck. Manche Jugendliche sind sich wenig bewusst, dass erwachsen werden auch heisst, im finanziellen Bereich Rechte zu haben und Pflichten zu übernehmen. Das Bewusst werden, was die Dienstleistungen des Haushalts z. B im Restaurant/Hotel, in der Wäscherei um die Ecke oder in der eigenen Wohnung im Vergleich zu den Leistungen der Mutter/des Vaters/Reinigungskraft kosten, ist wichtig. Diese Erfahrung kann zum Verständnis der Verrechnung von Dienstleistungen zu Hause beitragen und auch die Wertschätzung der Haushaltarbeit erhöhen.

Eigenleistungen

Werden Arbeiten für den Betrieb erledigt, gilt es sich gut zu überlegen ob die beiden Tätigkeiten gegenverrechnet werden. Der Betrieb profitiert von der Mithilfe, die Dienstleistung wird aber im Haushalt bezogen.

Empfehlung: wenn gegenverrechnet wird, dann Haushaltarbeiten mit dem gleichen Stundenlohn resp. Arbeiten im Landwirtschaftsbetrieb mit dem betriebsüblichen Stundenlohn.

4.3 Kostenregelung unter Geschwistern

Grundsätze

Die Eltern haben grundsätzlich für die Erstausbildung des Kindes aufzukommen. → s. Kapitel 2, Grundlagen.
Um eine möglichst faire Kostenbeteiligung unter Geschwistern zu erhalten, ist es notwendig, die Situationen aller Geschwister zu berücksichtigen. Jugendliche verfolgen unterschiedliche Ausbildungen. Die einen absolvieren eine Berufslehre und verdienen sich bereits einen Lehrlingslohn, andere studieren über längere Zeit evtl. auswärts und ohne eigenes Einkommen. Sie beziehen Dienstleistungen des Haushalts kostenlos und die Eltern bezahlen oft das Schulgeld und die Unterkunft/Verpflegung. Eine schriftliche Vereinbarung schafft Transparenz und Vertrauen unter den Geschwistern.

Je nach finanzieller Situation können Stipendien beantragt oder ein zinsloses Darlehen geltend gemacht werden.
→ *Auskunft: Kantonale Verwaltung, Stipendienabteilung.*

Varianten von Kostenregelungen

Alle Beteiligten führen Buch über die Ausbildungs- und Dienstleistungskosten. Um die Differenzen unter den Geschwistern einigermassen auszugleichen, gibt es verschiedene Möglichkeiten.

A Mitarbeit im elterlichen Betrieb

Jugendliche in Ausbildung können durch Eigenleistungen in Haushalt und Betrieb einen Beitrag an die Dienstleistungs- und Ausbildungskosten leisten.

B Job neben Ausbildung

Damit kann ein Anteil der Ausbildungskosten eines Studiums und/oder der Dienstleistungskosten durch die jungen Erwachsenen selber finanziert werden.

C Ausgleich schaffen

Wenn es die finanzielle Lage der Eltern erlaubt, kann ein Ausgleich an die Geschwister ausbezahlt werden oder die Eltern beteiligen sich wie folgt:

- Kostenbeteiligung der Eltern an der Zweitausbildung
- Kein oder ermässigter Beitrag an die Dienstleistungskosten während einer Zweitausbildung oder Weiterbildung
- Starthilfe und Unterstützung beim Aufbau eines Unternehmens

Ein Ausgleich kann auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Daher ist es wichtig Buch zu führen.

D Darlehen

Die Eltern stellen den Kindern in Ausbildung/Weiterbildung einen Betrag zur Verfügung, der später in Raten (allenfalls zinslos) zurückbezahlt wird.

E Erbvorbezug

Die Ausbildungskosten sind schriftlich festgehalten. Es ist empfehlenswerter, einen Erbvertrag mit allen Erben abzuschliessen. Insbesondere bei voraussichtlich geringem Nachlass, kann dann auch die Frage einer allfälligen Ungleichbehandlung geregelt werden (Verzicht auf Herabsetzung und Ausgleichung).

Das Wichtigste ist nach wie vor das ein Gespräch mit allen Beteiligten. Eltern und Geschwister besprechen die Situation gründlich, um späterem Neid und Streit vorzubeugen. Die Dienstleistungs-, Ausbildungskosten und Eigenleistungen werden laufend dokumentiert.

4.4 Betreuung von kranken und betagten Menschen

Die Betreuung der Eltern, Schwiegereltern oder weiterer Menschen gehört zu den sozialen Aufgaben unserer Gesellschaft. Das heisst jedoch nicht, dass sie in jedem Fall als unbezahlte Arbeit von einem Familienmitglied zu leisten ist. Die direkten Familienangehörigen der zu betreuenden Person sind gemeinsam für die Organisation der Betreuung zuständig.

Die Betreuung durch Externe wie Haushalthilfen, Pflegefachpersonen, Spitex-Mitarbeitende oder weitere Mitglieder der Familie können kombiniert werden und so zur Entlastung der bertreuenden Person beitragen. Eine Angehörigenspitex ist eine weitere Möglichkeit, bei welcher man sich anstellen lassen kann. → s. Kapitel 3, Wert der Hausarbeit und Kapitel 9, Informationen und Quellen.

Gemeinsame Gespräche und die Regelung des Betreuungsaufwands und der -kosten, zwischen zu Betreuenden, ausführenden Personen und den Familienangehörigen sind notwendig und beugen Misstrauen und Streit in der Familie vor. Ein Vergleich der Pflegekosten «Betreuung zu Hause[3]» und «Betreuung im Alters-/Pflegeheim[4] oder im Spital», zeigen rasch den Wert der Dienstleistung zu Hause. Klar ist auch, dass die AHV-Rente zur Deckung der Lebenshaltungskosten gedacht ist und nicht zum Sparen für die Erbberechtigten. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der zu betreuenden Person und der Betreuungsfamilie.

Bei der Hofübergabe/Hofübernahme ist es wichtig, die Dienstleistungen beider Parteien festzuhalten. Mögliche Wohnrechte werden in einem Vertrag schriftlich festgehalten und im Grundbuch eingetragen (ZGB: Art. 745–778). → s. Kapitel 9, Informationen und Quellen: Kantonale landwirtschaftliche Beratung oder Agriexpert oder AGRIDEA-Broschüren: Hofübergabe.

4.5 Mitarbeitende im landwirtschaftlichen Familienbetrieb

Für Lernende und Mitarbeitende im landwirtschaftlichen Unternehmen gilt eine besondere Regelung für die Abgeltung der Dienstleistungen des Haushalts. Lernende und Mitarbeitende erhalten einen Nettolohn, zuzüglich dem Naturallohn für Verpflegung und Unterkunft. Dieser Naturallohn deckt nur einen Teil der Arbeitsentschädigung für die haushaltsführende Person ab und ist nicht mit den Richtwerten für Dienstleistungen im Haushalt identisch. Die Kostenrechnung bei Mitarbeitenden und Lernenden ist zudem entsprechend dem Lohnniveau im landwirtschaftlichen Milieu zu verstehen. Sie kann nicht mit Dienstleistungen für Dritte, die ausserhalb der Landwirtschaft tätig sind, verglichen werden.
Quelle: Richtlöhne Schweizer Landwirtschaft

5. Unterstützung durch die Öffentlichkeit

5.1 Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (fiktives Einkommen) bei der AHV

Personen die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige, Kinder und Erwachsene, betreuen, erleiden häufig einen Verdienstausfall, der später auch zu einer tieferen Rente (IV- und Altersrente) führen kann. Um dies zu vermeiden, wurden 1997 Betreuungs- und Erziehungsgutschriften eingeführt. Konkret bedeutet dies, dass diese Gutschriften als fiktives Einkommen dem individuellen AHV-Konto gutgeschrieben wird.

Erziehungsgutschriften werden beim Vorhandensein von Kindern automatisch angerechnet. Dagegen müssen **Betreuungsgutschriften** bei der kantonalen Ausgleichskasse jährlich angemeldet werden. Wird der Anspruch auf Betreuungsgutschrift nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres angemeldet, in welchem eine Person betreut wurde, so wird die Gutschrift für das betreffende Jahr nicht mehr im individuellen Konto vermerkt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn nicht gleichzeitig Erziehungsgutschriften für Erziehungsjahre mit Kindern bis 16 Jahre beansprucht werden. Weiter sind einschränkende Gesetzesbestimmungen für Betreuungsgutschriften zu beachten. **Die Betreuten müssen leicht erreichbar sein, d. h. nicht mehr als 30 km Entfernung oder nicht mehr als eine Stunde Anreisezeit.** Die Betreuten müssen mindestens einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV/IV haben.
→ *Auskunft: AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde.*

3 weitere Infos zu Pflege-/Betreuungsvereinbarung/Betreuung von Angehörigen siehe Pro Senectute → Betreuung von Angehörigen.
4 Der Eigenanteil einer Person an den Pflegekosten beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag (plus Selbstbehalt und Franchise der Krankenversicherung). Daneben sind beim Heimaufenthalt auch noch Betreuungs- und Hotellerie-Kosten zu bezahlen. S. Kapitel 9, Informationen und Quellen: ARTISET Zürich, CURAVIVA (2025), Faktenblatt: Pflegefinanzierung in der Schweiz.

Pro Senectute → Betreuung von Angehörigen

5.2 Hilflosenentschädigung

Die AHV/IV unterstützt mit der Hilflosenentschädigung, wenn eine erwachsene versicherte Person für die alltägliche Lebensgestaltung insbesondere Ankleiden, Essen, Toilette dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf und keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht. Die AHV/IV unterscheidet drei Grade der Hilflosigkeit, leicht, mittel und schwer. Die monatliche Hilflosenentschädigung ist unterschiedlich hoch, je nachdem, ob die Versicherten im Heim oder im eigenen Zuhause wohnen (**Stand 01.01.2025**)
Quellen: www.ahv-iv.ch/p/3.01.d und www.ahv-iv.ch/p/4.13.d

	AHV	IV	
Grad der Hilflosigkeit	**Pro Monat**	**Im Heim pro Monat**	**Im eigenen Zuhause pro Monat**
leicht	CHF 252.–	CHF 126.–	CHF 504.–
mittel	CHF 630.–	CHF 315.–	CHF 1 260.–
schwer	CHF 1 008.–	CHF 504.–	CHF 2 016.–

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht frühestens nach Ablauf der einjährigen Wartezeit. Der Anspruch erlischt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Wird vorzeitig eine AHV-Altersrente bezogen oder ist das ordentliche Rentenalter erreicht, erlischt der Anspruch auf die Hilflosenentschädigung der IV. Eine Hilflosenentschädigung mindestens in gleicher Höhe wird dann von der AHV ausgerichtet, sofern die Hilflosigkeit weiterbesteht.
→ Auskunft: AHV/IV-Zweigstelle der Gemeinde, www.ahv-iv.ch.

5.3 Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV / IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Rentnerinnen und Rentner, sowie IV-BezügerInnen, welche die bestimmten rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, können EL beantragen. Ergänzungsleistungen (EL) müssen beantragt und der Bedarf in einem Gesuch nachgewiesen werden.

Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus zwei Kategorien:

- Jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Aufgrund der sogenannten Vermögensschwelle besteht nur dann Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn das Vermögen Alleinstehender unter CHF 100 000 liegt. Bei Ehepaaren beträgt diese Vermögensschwelle CHF 200 000 und bei Kindern CHF 50 000. Selbstbewohnte Liegenschaften und die damit zuammenhängenden Hypothekarschulden bleiben für die Beurteilung, ob das Vermögen den zulässigen Wert überschreitet, ausser Betracht. Kinder, deren Vermögen über einem bestimmten Betrag liegt, bleiben bei der Berechnung – der Eltern – ausser Acht. Der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt muss in der Schweiz sein. Sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse müssen der EL Stelle gemeldet werden. Bei Ehepaaren, von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen beginnt im gleichen Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist – sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Einem Ehepaar ohne Kinder, welche zuhause leben, werden höchstens CHF 2 583.75 pro Monat (CHF 31 005 pro Jahr) für den allgemeinen Lebensunterhalt (Lebensmittel, Kleider, Strom, Mobilität, Steuern) und CHF 1 680, 1 810 oder 1 860 pro Monat (je nach Mietzinsregion 1–3) für die Miete anerkannt. Die Krankenkassenprämien werden bei der Berechnung der Leistungen als Kosten auf der Ausgabenseite berücksichtigt. Quelle: Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Abteilung Sozialversicherungen.

Lebt die anspruchsberechtigte Person in einem Heim oder Spital, gelangen andere Beträge zur Anwendung.

Zu einem gewissen Grad können Krankheits- und Behinderungskosten miteingerechnet und zurückerstattet werden. Die Rückerstattung muss beantragt werden. Diese Vergütungen sind jedoch kantonal unterschiedlich geregelt, wobei die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG definiert wird. Lebt die anspruchsberechtigte Person in einem Heim oder Spital gelangen andere Beträge zur Anwendung.

Rechtmässig bezogene **EL** sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Dies gilt auch dann, wenn die **EL** nicht bis zum Tod bezogen worden sind. Rückerstattungspflichtig sind sowohl jährliche EL (inkl. KV-Prämie) wie auch Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des zweitverstorbenen Ehegatten. Es müssen nur **EL** zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden. Die Rückerstattung muss nur aus demjenigen Teil des Nachlasses geleistet werden, der CHF 40 000 übersteigt. Der Rückforderungsanspruch erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die EL-Stelle davon hätte Kenntnis nehmen können, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren seit der einzelnen Leistungsauszahlung.
Es müssen höchstens die EL zurückbezahlt werden, die in den letzten 10 Jahren vor dem Tod bezogen wurden.

Die Rückforderung kann von der EL Stelle nicht erlassen werden. Wer selbständig abklären möchte, ob er oder sie Ergänzungsleistungen zugute hat, kann dies über AHV → Berechnungstool Ergänzungsleistungen oder Pro Senectute → EL-Rechner vorabklären oder sich bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ein Selbstberechnungsblatt zustellen lassen.

Übersteigen trotz des Bezuges von Ergänzungsleistungen die Ausgaben die Einnahmen, ist die Fürsorge zuständig.

6. Richtwerte

Arbeitsentschädigung und Arbeitszeitaufwand im Haushalt

Arbeitsentschädigung pro Stunde (Stundenlohn)[5]	CHF 32.00
Arbeitsaufwand je Person und Tag[6]	1,02 Std.

Verpflegungskosten[7] je Tag (Nahrungsmittel- und übrige Kosten)

Nahrungsmittel Barausgaben	CHF 10.70
Übrige Kosten Verpflegung (Energie/Wasser)[8]	CHF 4.70
Total Verpflegungskosten	CHF 15.40

Anspruchsstufe nach Sach- und Arbeitsaufwand

niedrig	– 20 %
mittel	Mittelwert
hoch	+ 20 %

Aufwand Verpflegung

Aufwand für Planung, Einkäufe, Mahlzeiten Zubereitung (inkl. nachfolgende Küchenreinigung), Produkteverarbeitung.

Kosten für Nahrungsmittel und übrige Kosten wie Reinigungsmittel, Heizung, Wasser, Energie.

Einflussfaktoren Verpflegung		
niedrig (–20 %)	mittel	hoch (+20 %)
je nach Menge und Aufwand der Verpflegungsart/Kostform		

Aufwand Unterkunft

Aufwand für Wohnungspflege und Verfügbarkeit von Wohnraum, Kosten für Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Energie, Verschiedenes.

Einflussfaktoren Unterkunft		
niedrig (–20 %)	mittel	hoch (+20 %)
kleines Zimmer/ Doppelzimmer	durchschnittliches Zimmer	grosses Zimmer, eigenes Bad/ WC

Aufwand Wäsche

Aufwand für Schmutzwäsche Sammeln, Sortieren, Waschen, Trockenen, Falten, Bügeln, Pflegen, ohne chem. Reinigung.

Kosten für Geräte, Waschmittel, Wasser und Energie.

Einflussfaktoren Wäsche		
niedrig (–20 %)	mittel	hoch (+20 %)
weniger als 4 Maschinen (4–6 kg) pro Monat und Person, weniger als 1⁄3 Bügelwäsche	4 Maschinen (4–6 kg) pro Monat und Person, 1⁄3 Bügelwäsche	mehr als 4 Maschinen (4–6 kg) pro Monat und Person, mehr als 1⁄3 Bügelwäsche

Kosten je Tag Richtwerte[9]	**Sachaufwand**			**Sachaufwand inkl. Arbeit**		
	niedrig	**mittel**	hoch	niedrig	**mittel**	hoch
Frühstück	CHF 2.45	CHF 3.10	CHF 3.70	CHF 6.40	CHF 8.00	CHF 9.60
Mittagessen	CHF 4.95	CHF 6.15	CHF 7.40	CHF 12.80	CHF 16.00	CHF 19.20
Abendessen	CHF 4.95	CHF 6.15	CHF 7.40	CHF 12.80	CHF 16.00	CHF 19.20
Ganztagesverpflegung (exkl. Zwischenmahlzeiten)	CHF 12.30	CHF 15.40	CHF 18.45	CHF 32.00	CHF 40.00	CHF 48.00
Zwischenmahlzeiten	CHF 2.05	CHF 2.55	CHF 3.10	CHF 5.10	CHF 6.35	CHF 7.60

Kosten je Monat Richtwerte[10]	**Sachaufwand**			**Sachaufwand inkl. Arbeit**		
	niedrig	**mittel**	hoch	niedrig	**mittel**	hoch
Ganztagesverpflegung	CHF 370.00	CHF 462.00	CHF 554.00	CHF 960.00	CHF 1 200.00	CHF 1 440.00
Unterkunft (inkl. Anteil Heizung, Energie, Wasser)	CHF 240.00	CHF 300.00	CHF 360.00	CHF 492.00	CHF 615.00	CHF 738.00
Wäsche (ohne chemische Reinigung)	CHF 16.00	CHF 20.00	CHF 24.00	CHF 120.00	CHF 150.00	CHF 180.00
Total Verpflegung, Unterkunft, Wäsche	CHF 626.00	CHF 782.00	CHF 938.00	CHF 1 572.00	CHF 1 965.00	CHF 2 358.00

5 Gemäss Kostenkatalog Agroscope

6 LabourScope (technisch durchschnittlich ausgestatteter 5-Personenhaushalt mit Kindern nach obligatorischer Schulzeit)

7 Richtwerte gemäss Budgetberatung Schweiz

8 Richtwerte 2021 zzgl. Teuerung, gerundet

9 Richtwerte neu berechnet 2025, gerundet

10 Richtwerte können wegen Rundungsdifferenzen von den ermittelten Werten abweichen.

6.1 Begriffe und Definitionen

Die Richtwerte basieren einerseits auf den Angaben der schweizerischen Budgetberatungsstelle und andererseits auf den Auswertungen des Arbeitsvoranschlags für einen 5 köpfigen Haushalt, sowie dem Lohn aus dem Kostenkatalog 2025. Die Preise für die Wäsche stammen aus älteren Quellen und wurden mittels Landesindex der Konsumentenpreise 2025 angenähert (extrapoliert). Daten zum Arbeitszeitaufwand im Bauernhaushalt werden durch das Tool www.labourscope.ch für einen durchschnittlich technisch eingerichteten 5-Personen Haushalt mit Kindern nach der obligatorischen Schulzeit (5 Erwachsene), errechnet. Dieser Aufwand spiegelt sich auch im Ansatz der Schweizerischen Budgetberatungsstelle der Richtlinien für einen Paarhaushalt aufgerechnet auf 5 Personen wieder (www.budgetberatung.ch).

Anspruchsstufe

Der Mittelwert entspricht einem durchschnittlichen Bedarf mit entsprechendem Sach- und Arbeitsaufwand für eine erwachsene Person bei einer Haushaltgrösse von 5 Personen.

Die Anspruchsstufe niedrig wird bei geringerem Bedarf und die Anspruchsstufe hoch bei überdurchschnittlichem Bedarf mit entsprechendem Sach- und/oder Arbeitsaufwand verwendet.

Arbeitsentschädigung

Der Stundenlohn für Arbeiten im Haushalt beträgt für 2025 CHF 32.00. Dies entspricht dem landwirtschaftlichen Stundenlohnansatz der Agroscope.

Aufwand je Person und Tag

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Bauernhaushalt für eine erwachsene Person beträgt 1,02 Std. pro Tag bei einer Haushaltgrösse von 5 Personen für Mahlzeiten inkl. Produkteverarbeitung & Einkauf, Wäsche, Raumpflege (Berechnet mit LabourScope mittlere Intensitätsstufe) (siehe oben).

Nahrungsmittelkosten

Kosten für Nahrungsmittel ohne übrige Kosten wie Reinigungsmittel, Heizmaterial u. a.
Quelle Budgetberatung Paarhaushalt extrapoliert/hochgerechnet auf 5 Personen, Basiseinkommen von CHF 6 000 Berechnung 2025) (Basiseinkommen gemäss durchschnittliches landwirtschaftliches Einkommen von CHF 79 700)

Besondere Betreuungs- und Pflegeleistungen

Ansätze für die Arbeitsleistung Verpflegung, Unterkunft und Wäsche wie angegeben einsetzen. Bei Mehraufwand können Zuschläge gemacht werden für: Betreuung, Pflege, Diätkost, grössere Heizkosten, mehr Wäscheverbrauch, Autofahrten zum Arzt usw.

Sachaufwand

Kosten für den Aufwand ohne Entschädigung von Arbeit. Berechnet werden Barausgaben für die Haushaltsbereiche Verpflegung, Unterkunft, Wäsche.

Stundenlohn

Für Haushalts- wie für Betriebsarbeit gilt der gleiche Stundenlohnansatz.

Unterkunft

Bewohnung eines Zimmers und Anteil an Bad / WC, Energie, WLAN u. a. Die Arbeitsleistung umfasst den Bereich: Wohnungspflege
(Aufwand ø 0,21 Std. pro Person pro Tag)

Verpflegung

Die Arbeitsleistung umfasst die Bereiche: Planung, Einkauf, Aufwand für Planung, Einkäufe, Mahlzeiten Zubereitung (inkl. nachfolgende Küchenreinigung), Produkteverarbeitung.
(Aufwand ø 0,71 Std. pro Person im Tag)
Kostenaufteilung: Frühstück 1/5, Mittag- und Abendessen je 2/5; Zwischenverpflegung 1/6 der Ganztagesverpflegung.

Verpflegungskosten

setzen sich zusammen aus Kosten für Nahrungsmittel und übrigen Kosten wie Reinigungsmittel, Heizung, Wasser, Energie, Verschiedenes.

Wäsche

Die Arbeitsleistung umfasst das Waschen (ohne chemische Reinigung), Schmutzwäsche Sammeln, Sortieren, Waschen, Trocknen, Falten, Bügeln, Zusammenlegen und Einräumen. (Aufwand ø 0,11 Std. pro Person im Tag bei ø 2 Maschinen pro Person und Woche)

7. Kostenberechnung

In einer Familie leben Personen mit unterschiedlichen Erwerbssituationen und Einkommen, aber auch mit unterschiedlichen Eigenleistungen unbezahlter Arbeit. Diese individuellen Situationen und die gesellschaftliche Ungleichbewertung der verschiedenen Erwerbssektoren sind bei der Verrechnung von Dienstleistungen des Haushalts zu berücksichtigen. Ein Beispiel: Eine Tochter, die als Bankmitarbeitende zu Hause die Buchhaltung erledigt, kann dafür nicht den Bank-Stundenlohn erwarten und andererseits für Leistungen des Haushalts, den um einiges tiefer liegenden hauswirtschaftlichen Stundenlohn bezahlen.

Das Ziel ist, eine faire Kostenregelung für alle Beteiligten zu treffen. Die Verrechnung der Dienstleistungen des Haushalts kann demnach nicht rezepthaft erfolgen, sondern verlangt eine abgestützte individuelle Regelung. Die Richtwerte für die Sachkosten und den Arbeitsaufwand spielen bei dieser Regelung als Grundlage und Ausgangssituation für die Kostenberechnung eine wichtige Rolle.

7.1 Vorgehen

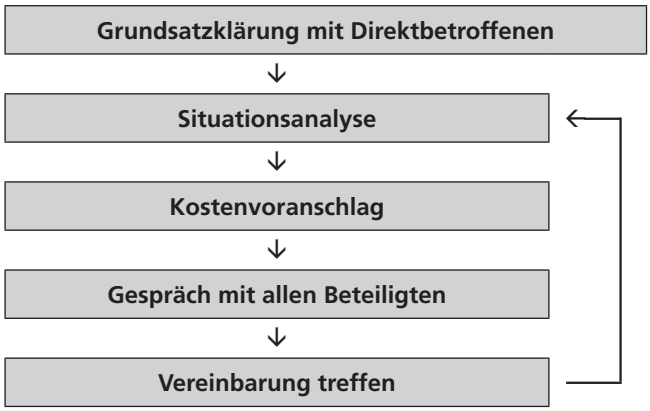

Grundsatzklärung mit Direktbetroffenen

Die Direktbetroffenen müssen grundsätzlich bereit sein, über die Kostenregelung zu diskutieren. Geht es um die Verrechnung der Dienstleistungen von Mitgliedern der Familie wie Jugendliche, Eltern, Schwiegereltern ist auf die Unterscheidung zwischen Gratisleistungen für Kinder/ PartnerIn und Dienstleistungen, die angemessen verrechnet werden können, aufmerksam zu machen. Die Dienstleistungen des Haushalts sind keine Gratisleistungen. Die Kosten werden anhand der persönlichen Situation, d. h. der Bezüge von Dienstleistungen, dem Erbringen von Eigenleistungen, der finanziellen Situation und der Richtwerte ermittelt. Löhne der Lernenden, AHV-Beiträge und Vermögen werden realistisch berücksichtigt.
→ s. Kapitel 2, Grundlagen.

Situationsanalyse

Die finanzielle Situation wie Einkommen und Vermögen sowie finanzielle Verpflichtungen wie Krankenkasse und Steuern des Dienstleistungsempfängers/der -empfängerin werden transparent gemacht. Dann sind die Dienstleistungen, die vom Haushalt beansprucht werden, zu ermitteln. Auch die Leistungen, die in Haushalt und Betrieb vom Dienstleistungsempfangenden erbracht werden, sind bewusst zu machen und festzuhalten.

Kostenvoranschlag

Mit Hilfe der Berechnungsformulare auf Excel Basis können die Berechnungen zu Kost und Logis, sowie Betreuungsleistungen direkt kalkuliert werden und ein Kostenvoranschlag kann erstellt werden. Die Formulare werden auf dem AGRIDEA-Shop angeboten. D. h., Art, Umfang und Kosten der Dienstleistungen sowie der Eigenleistungen der Dienstleistungsempfänger/-empfängerinnen werden Schritt für Schritt gemäss der Analyse berechnet und im Formular festgehalten.

Gespräch mit allen Beteiligten

Checkliste zur Vorbereitung

- ☐ Analyse der Situation liegt vor (Leistungen des Haushalts und der dienstleistungsempfangenden Person).
- ☐ Grundlagen wie gesetzliche Bestimmungen und Richtwerte liegen zur Information bereit
- ☐ Kostenvoranschlag wird mit Hilfe des Berechnungsformular, gemeinsam von Dienstleistungsempfangenden und Haushalt erstellt
- ☐ Einladung für Gespräch mit allen Beteiligten ist organisiert

Checkliste für Gespräch

- ☐ Ziel, Inhalt, Zeitrahmen und Rollen klären
- ☐ Über Analyse und Kostenvoranschlag informieren
- ☐ Fragen diskutieren und klären
- ☐ Zustimmung zum Lösungsentscheid von allen erhalten
- ☐ Weiteres Vorgehen klären
- ☐ Ev. schriftliche Vereinbarung ausfüllen (schafft Transparenz und Vertrauen auch gegenüber anderen Familienmitgliedern) → s. Kapitel 8, Vereinbarung

Checkliste für Umsetzung

- ☐ Monatliche Abrechnung/Quittierung mit kurzer Rückmeldung zu den Leistungen
- ☐ Halbjährliche oder jährliche (bei Situationsänderungen sofortige) Standortbestimmung und Neuregelung

Unterstützung von aussen

In komplexen oder konfliktbeladenen Situationen, wenn unter den Betroffenen von Anfang an keine grundsätzliche Bereitschaft zur Verrechnung der Dienstleistungen im Haushalt besteht, kann eine Unterstützung von aussen sinnvoll sein. Eine neutrale Fachperson kann das Gespräch moderieren.

7.2 Fallbeispiel Kost und Logis

Situation

Der älteste Sohn einer 5-köpfigen Bauernfamilie arbeitet als Bankmitarbeitender in der Stadt. Sein Monatslohn beträgt CHF 5 000 netto. Er möchte während den nächsten Jahren Geld sparen, um sich später eine längere Auslandreise leisten zu können. Daher ist er mit seinen Eltern zum Schluss gelangt, zu Hause sein komfortables Zimmer zu behalten und alles «Drumherum» weiter zu benutzen wie bisher. Mittags isst er am Arbeitsort. Am Wochenende hilft er im Durchschnitt einen Tag pro Monat im Betrieb und einmal pro Woche kocht er für alle das Abendessen (inkl. aufräumen).

Ziel

Die Eltern und der Sohn möchten eine faire Regelung prüfen, auch im Vergleich zu den Geschwistern.

Fragen

- Wie viel kosten die Dienstleistungen, die der Sohn vom Haushalt bezieht?
- Wiegen seine Eigenleistungen in Haushalt und Betrieb diesen Betrag auf?
- Welche Differenz besteht?
- Welche Lösung ist sinnvoll?

Vorgehen/Zusammenfassung

Sohn und Eltern sind grundsätzlich bereit, über eine Kostenregelung zu diskutieren. Gemeinsam erstellen sie die Analyse und diskutieren den Kostenvoranschlag. Der Sohn ist einverstanden, seinen Betrag zu zahlen. Wichtig ist jedoch allen, dass über diese Kosten Buch geführt wird. Eine einigermassen faire Situation unter den Geschwistern wird angestrebt. Seine um ein Jahr jüngere Schwester will nämlich an die Universität und wird voraussichtlich noch länger als er Dienstleistungen von zu Hause gratis beziehen. Deshalb soll später mit seinen Geschwistern ein Vergleich gemacht werden.

Gespräch mit allen Beteiligten

Im Gespräch mit der ganzen Familie, Eltern und drei Geschwister, wird das Ergebnis der Analyse und des Kostenvoranschlags vorgestellt und diskutiert. Die Geschwister sind informiert und mit der Zielsetzung einverstanden.

7.3 Berechnung Fallbeispiel

(s. Berechnungsformular S. 12)

Verpflegung

Pro Monat werden für die täglichen Morgenessen sowie die rund 26 Abendessen (1 Tag pro Woche kocht der Sohn für alle) und die rund 10 Mittagessen am Wochenende die Richtwerte der mittleren Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung eingesetzt. Diese Vereinbarung bedeutet, dass der Sohn ab und zu auch Freunde zum Essen einladen kann und selbst nicht immer zu Hause isst, was ohne Folgen für die Berechnung ist.

Unterkunft

Das komfortable Zimmer berechnen sie anhand der Richtwerte der mittleren Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung.

Wäsche

Hier orientieren sie sich an den Richtwerten der Anspruchstufe hoch inkl. Arbeitsentschädigung, da die Arbeit bei der Bank mit einem hohen Anteil an Bügelwäsche verbunden ist.

Eigenleistungen

Im Betrieb: da der Betrieb von der Mithilfe profitiert, die Dienstleistung aber im Haushalt bezogen wird, gilt es sich gut zu überlegen ob die beiden Tätigkeiten gegenverrechnet werden.

Empfehlung: wenn dann zum selben Stundenlohn wie die Haushaltarbeit.

Im Haushalt: Vier Abendessen pro Monat werden mit je 1,5 Stunden Arbeitsentschädigung verrechnet (ohne Berücksichtigung von Planung, Einkauf, Produkteverarbeitung).

Dienstleistungen des Haushalts
Kost und Logis

Name, Vorname	Familie Meier Eva und Fritz	**Jahr**	2025
Adresse Haushalt			
PLZ, Ort			
Name Bezüger/-in	Sohn, Bankmitarbeiter	**Monatseinkommen netto CHF**	5'000

1. Leistungen Haushalt

Verpflegung	Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück	8.00	30.00	240.00
Mittagessen	16.00	10.00	160.00
Abendessen	16.00	26.00	416.00
Ganztagesverpflegung exkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten			
Zuschlag für			
		Subtotal	816.00
Unterkunft			
Zimmermiete, Zimmerpflege inkl. Bettwäsche, Anteil Heizung, Elektrizität, Wasser			615.00
		Subtotal	615.00
Wäsche			
Waschen, Bügeln, Flicken, ohne chemische Reinigung			180.00
Andere Dienstleistungen			
Unregelmässige Betreuung, Pflege			
Gesamtleistungen Haushalt		**Total 1**	**1'611.00**

2. Leistungen Bezüger/-in

Art der Leistung	Stundenlohn CHF	Arbeitsstunden pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Betrieb: 1 Tag pro Monat	32.00	8.00	256.00
Haushalt: 1 Abendessen pro Woche zubereiten, aufräumen	32.00	6.00	192.00
Gesamtleistungen Bezüger/-in		**Total 2**	**448.00**

3. Vergleich der Leistungen

		Betrag pro Monat CHF
Saldo Bezüger/-in	**Total 1 minus Total 2**	**1'163.00**

Bemerkungen

Es gilt zu diskutieren, ob die Mithilfe auf dem Betrieb von den Gesamtleistungen des Haushalts abgezogen wird.
Es wird vereinbart, das der Sohn CHF 1420 in die Haushaltskasse bezahlt, die CHF 256.00 werden dem Sohn aus der Betriebskasse bezahlt.

7.4 Fallbeispiel Pflege und Betreuung

Situation

Die 77-jährige Grossmutter der Familie lebt auf dem Hof, alleine im Stöckli und bezahlt Miete dafür. Nach einem Unfall im Badezimmer ist sie auf Unterstützung bei der Körperpflege und beim An- und Auskleiden angewiesen. Das Frühstück und Abendessen bereitet sie selber zu. Das Mittagessen nimmt sie in der Regel bei der Familie ein. Die Naturalbezüge werden separat verrechnet. Die Wohnungsreinigung übernimmt eine auswärtige Hilfe. Die Wäsche übernimmt die Familie.

Ziel

Klare Regelung des Aufwands und der Kosten für die Grossmutter treffen und auch gegenüber all ihren Kindern kommunizieren.

Fragen

- Welche Dienstleistungen bezieht die Grossmutter vom Haushalt?
- Wie viel kosten Betreuung und Verpflegung, die der Haushalt erbringt?

Vorgehen/Zusammenfassung

Die Grossmutter ist froh um die Betreuung durch die Familienmitglieder und ist grundsätzlich bereit, über eine Kostenregelung zu diskutieren. Gemeinsam analysieren die Grossmutter und das aktive Ehepaar die Situation und diskutieren einen Kostenvoranschlag. → s. Kapitel 4. Wichtig ist allen, dass die anderen Kinder der Grossmutter über die Situation und Kostenregelung informiert sind, sie auch ideell unterstützen und ev. selber Betreuungsarbeit übernehmen. Die Grossmutter ist einverstanden, ihren Betrag mit Hilfe der AHV-Rente zu bezahlen. Die Abmachungen werden in einer Vereinbarung zwischen ihr und der aktiven Bauernfamilie festgehalten.

Gespräch mit allen Beteiligten

Im Gespräch in der Grossfamilie (Grossmutter, ihre drei Töchter und zwei Söhne sowie Schwiegertochter) werden die Fragen geklärt, der Kostenvoranschlag diskutiert und auch über die Kosten und Betreuungssituation im Alters-/ Pflegeheim gesprochen. Dabei kommt die Wertschätzung der Betreuung auf dem Hof zum Ausdruck. Ebenso haben sich eine Schwägerin und ein Schwager bereit erklärt, abwechslungsweise einmal pro Monat (in der Regel das erste Wochenende im Monat) die Betreuung von Samstagabend bis Sonntagabend zu übernehmen, um das Betriebsleiterehepaar und dessen Familie vor Ort zu entlasten. Für diese Betreuung und Kosten möchten sie nicht entschädigt werden. Klar ist allen, dass der persönliche Einsatz des Betriebsleiterpaares für die Betreuung nicht allein mit Geld abgegolten werden kann. Trotzdem soll der Zeitaufwand einigermassen erfasst und entschädigt werden. Zum Schluss unterschreiben Grossmutter und das Betriebsleiterpaar die Vereinbarung.

7.5 Berechnung Fallbeispiel

(s. Berechnungsformular S. 14)

Verpflegung

Für die täglichen Mittagessen werden die Richtwerte der niedrigen Anspruchstufe inkl. Arbeitsentschädigung eingesetzt, denn die Grossmutter isst nur eine kleine Portion und verzichtet meistens aufs Fleisch. Die Enkelkinder besorgen den Einkauf für das Frühstück und Abendessen (wird nicht verrechnet). Ein Sonntag pro Monat wird nicht verrechnet, weil hier die Schwägerin oder der Schwager die Betreuung übernimmt und meistens die Grossmutter zum Essen ausführen.

Unterkunft

Keine Dienstleistung → Miete, Reinigung durch auswärtige Hilfe.

Wäsche

Hier orientieren sie sich an den Richtwerten der Anspruchstufe niedrig inkl. Arbeitsentschädigung. Die Grossmutter hat wenig Kleider- und Bügelwäsche, jedoch fällt auch Haushaltwäsche an.

Betreuung

Das Betriebsleiterpaar rechnet für die Pflege/Betreuung morgens und abends insgesamt eine Stunde. Die Zeit für persönliche Gespräche ist wertvoll und braucht manchmal Zeit, wird aber nicht verrechnet.

Auslagen

Der monatliche Grosseinkauf und die vereinzelten Arztbesuche werden vom Betriebsleiterpaar übernommen. Sie wollen diese Dienstleistung nicht verrechnen.

Dienstleistungen des Haushalts
Inkl. Pflege- und Betreuungsleistungen

Name, Vorname	Familie Meier Eva und Fritz	**Jahr**	2025
Name Pflegeperson	Grossmutter, Rentnerin		
Adresse Haushalt			
PLZ, Ort			

1. Pflege zu Hause

Verpflegung		Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück				
Mittagessen		12.80	29.00	371.20
Abendessen				
Ganztagesverpflegung	exkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten				
Zuschlag für				
			Subtotal	371.20

Unterkunft	Entschädigung pro Stunde CHF	Anzahl Stunden pro Monat	
Miete inkl. eventuell höhere Heizkosten			
Reinigung			
		Subtotal	

Wäsche	
Kosten je Monat inkl. eventuell erhöhter Wäscheverschleiss	**Subtotal** 120.00

Pflege und Betreuung	Entschädigung pro Stunde CHF	Stunden pro Tag	Tage pro Monat	
Arbeitsentschädigung	32.00	1.00	29.00	928.00
			Subtotal	928.00

Verschiedene Auslagen	Einheit	Entschädigung pro Einheit in CHF	Anzahl Einheiten pro Monat	
Autofahrten: Arzt, Besorgungen	km			
Bewirtung von Krankenbesuchern	Mahlzeiten			
			Subtotal	

Total Pflegekosten je Monat zu Hause	1'419.20

2. Vergleich mit Pflege auswärts

Bezeichnung der Variante		Hotellerie pro Monat in CHF	Pflege, Auslagen pro Monat in CHF	Kosten pro Monat CHF
Pflege zu Hause		491.20	928.00	1'419.20
Pflege auswärts				

Bemerkungen

Der Vergleich mit den Pflege- und Hotelkosten auswärts kann sinnvollerweise vor Ort geklärt werden.
Ein Vergleich kann mithelfen, die Wertschätzung der Pflege zu Hause richtig einzucshätzen.
Die Miete ist in einem separten Mietvertrag geregelt.

Dienstleistungen des Haushalts
Kost und Logis

Name, Vorname		**Jahr**	
Adresse Haushalt			
PLZ, Ort			
Name Bezüger/-in		**Monatseinkommen netto CHF**	

1. Leistungen Haushalt

Verpflegung	Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück			
Mittagessen			
Abendessen			
Ganztagesverpflegung exkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten			
Zuschlag für			
		Subtotal	
Unterkunft			
Zimmermiete, Zimmerpflege inkl. Bettwäsche, Anteil Heizung, Elektrizität, Wasser			
		Subtotal	
Wäsche			
Waschen, Bügeln, Flicken, ohne chemische Reinigung			
Andere Dienstleistungen			
Unregelmässige Betreuung, Pflege			
Gesamtleistungen Haushalt		**Total 1**	

2. Leistungen Bezüger/-in

Art der Leistung	Stundenlohn CHF	Arbeitsstunden pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Gesamtleistungen Bezüger/-in		**Total 2**	

3. Vergleich der Leistungen

		Betrag pro Monat CHF
Saldo Bezüger/-in	**Total 1 minus Total 2**	

Bemerkungen

Dienstleistungen des Haushalts
Inkl. Pflege- und Betreuungsleistungen

Name, Vorname	**Jahr**
Name Pflegeperson	
Adresse Haushalt	
PLZ, Ort	

1. Pflege zu Hause

Verpflegung		Kosten pro Tag CHF	Anzahl Tage pro Monat	Kosten pro Monat CHF
Frühstück				
Mittagessen				
Abendessen				
Ganztagesverpflegung	exkl. Zwischenmahlzeiten			
Zwischenmahlzeiten				
Zuschlag für				
			Subtotal	

Unterkunft	Entschädigung pro Stunde CHF	Anzahl Stunden pro Monat	
Miete inkl. eventuell höhere Heizkosten			
Reinigung			
		Subtotal	

Wäsche	
Kosten je Monat inkl. eventuell erhöhter Wäscheverschleiss	**Subtotal**

Pflege und Betreuung	Entschädigung pro Stunde CHF	Stunden pro Tag	Tage pro Monat	
Arbeitsentschädigung				
			Subtotal	

Verschiedene Auslagen	Einheit	Entschädigung pro Einheit in CHF	Anzahl Einheiten pro Monat	
Autofahrten: Arzt, Besorgungen	km			
Bewirtung von Krankenbesuchern	Mahlzeiten			
			Subtotal	

Total Pflegekosten je Monat zu Hause	

2. Vergleich mit Pflege auswärts

Bezeichnung der Variante		Hotellerie pro Monat in CHF	Pflege, Auslagen pro Monat in CHF	Kosten pro Monat CHF
Pflege zu Hause				
Pflege auswärts				

Bemerkungen

8. Vereinbarung (Vorlage)

Ergänzend zur Berechnung ist eine Vereinbarung sinnvoll.
Weitere Vorlagen für einen Betreuungs- oder Pflegevertrag sind auf der Website von Pro Senectute verfügbar.

Vereinbarung

zwischen

Empfänger/Empfängerin der Dienstleistung	Haushalt, der Dienstleistung erbringt
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1. Die beiden Parteien sind grundsätzlich einverstanden, die Dienstleistungen des Haushalts angemessen zu verrechnen. Sie berücksichtigen auch die Situation und die Leistungen des Empfängers/der Empfängerin.

2. Die beiden Parteien halten die Dienstleistungen des Haushalts (Art, Umfang, Kosten) und die Leistungen des Empfängers/der Empfänger (Art, Umfang, Kosten) auf dem Berechnungsformular «Kost und Logis» oder «Alters- und Krankenpflege» schriftlich fest.

3. Änderungen der Dienstleistungen des Haushalts (Art, Umfang, Kosten) oder der Leistungen des Empfängers/der Empfängerin (Art, Umfang, Kosten) werden gegenseitig kommuniziert und auf dem Berechnungsformular «Kost und Logis» oder «Alters- und Krankenpflege» angepasst.

4. Die Berechnungsformulare «Kost und Logis» und «Alters- und Krankenpflege» dienen als monatliche Belege der Kostenverrechnung zwischen den beiden Parteien. Auf dem Berechnungsformular (unter Rubrik Bemerkungen) soll die Verrechnung quittiert (Datum und Unterschrift) werden.

5. Weitere Bemerkungen, Ergänzungen.

_____

_____

_____

Ort	Datum	Unterschriften
_____	_____	_____
_____	_____	_____

9. Informations- und Quellenangaben

Adressen für weitere Informationen

- Schweizerischer Bauernverband (SBV), Agriexpert, Adressen kantonale Bauernverbände (Mitgliedorganisationen) Brugg, Tel. 056 462 51 11, www.sbv-usp.ch
- Budgetberatung Schweiz, Luzern, Tel. 079 644 09 10, www.budgetberatung.ch
- Kantonale Landwirtschaftliche, bäuerlich-hauswirtschaftliche- und Betriebsberatung

www.agridea.ch/de/agridea/beratungsadressen/ → A-Z

- ARTISET Zürich, Thurgauerstrasse 80, 8050 Zürich Tel. 044 306 88 44, www.artiset-zh.ch www.artiset-zh.ch
- CURAVIVA (2025), Faktenblatt: Pflegefinanzierung in der Schweiz. Hrsg.: CURAVIVA, Online: www.curaviva.ch
- Inforamtionsstelle AHV/IV, www.ahv-iv.ch → Kontakte
- Pro Juventute (für Kinder, Jugendliche und Familien), Zürich, Tel. 044 256 77 77, www.projuventute.ch
- Pro Senectute (für das Alter) Schweiz, Zürich, Tel. 044 283 89 89, www.pro-senectute.ch
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV), Brugg, Tel. 056 441 12 63, www.landfrauen.ch
- kibesuisse (KiTaS), Zürich, Tel. 044 212 24 44, www.kibesuisse.ch
- Agrisano, Brugg, Tel. 056 462 51 33, www.agrisano.ch
- Kanton Zürich, Kantonales Sozialamt Abteilung Sozialversicherungen, Tel. 043 259 52 86, www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html
- Betreuende Angehörige www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/reformen-und-revisionen/betreuende_angehoerige.html
- Vereinbarkeit www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/familienpolitik/vereinbarkeit.html
- Richtwerte Entlohnung Tagesfamilie www.dietagesfamilie.ch/betreuung-anbieten/#entlohnung

Quellen und weiterführende Literatur

- Budgetberatung Schweiz, Richtlinien für Kost und Logis; www.budgetberatung.ch
- Bundesamt für Statistik (2022): Satellitenkonto Haushaltsproduktion 2020, 2020 war unbezahlte Arbeit CHF 434 Milliarden wert www.bfs.admin.ch/asset/de/23767760 BFS, Bern, www.bfsadmin.ch
- Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit nach Tätigkeit, 2020 www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587712.html
- Zeitvolumen für unbezahlte Arbeit www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587682.html
- Monetäre Bewertung der unbezahlten Arbeit www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.23587680.html
- Agroscope: Arbeitsvoranschlag Labourscope (Innen- und Aussenwirtschaft); www.labourscope.ch, www.agroscope.ch
- Agroscope: Kostenkatalog 2025, www.kostenkatalog.ch
- AGRIDEA (2025): Hofübergabe, AGRIDEA, Lindau, www.agridea.ch
- Wirz Handbuch (2026): Hrsg. AGRIDEA, Lindau, Bezug: Wirz Verlag, Basel (erscheint jährlich).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (2023): 1242 Seiten, (12. Auflage 2006) Schulthess Verlag, Zürich.
- Merkblätter zu «Bewusst Bäuerin sein» (2014), Hrsg. AGRIDEA, Lindau, www.agridea.ch

www.agridea.ch | kontakt@agridea.ch

Lindau Eschikon 28 | CH-8315 Lindau | T +41 (0)52 354 97 00
Lausanne Jordils 1 | CP 1080 | CH-1001 Lausanne | T +41 (0)21 619 44 00
Cadenazzo A Ramél 18 | CH-6593 Cadenazzo | T +41 (0)91 858 19 66
ISO 9001 | ISO 21001 | IQNet